

COSWIGER AMTSBLATT



08/2016 · 02.07.2016

Große Kreisstadt Coswig



Erschließungsbeginn am Schulweg in Sörnewitz

Im Jahr 2012 hatte die Stadtverwaltung Coswig eine Wohnbauflächenkonzeption erarbeitet, die im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ausführlich diskutiert wurde. Einige der untersuchten Standorte wurden bestätigt und für eine weiterführende Planung ausgewählt.

Wenn – wie in Sörnewitz – im Außenbereich gebaut werden soll, ist zwingend ein Bebauungsplan erforderlich. Was so einfach klingt, umfasst einen umfangreichen Prozess, an dem über 40 verschiedene Träger öffentlicher Belange (Landesdirektion, Fachämter des Landratsamtes, Naturschutzverbände ...) sowie Medienträger und Nachbarkommunen zu beteiligen sind. Ein schalltechnisches Gutachten sowie Bodengrund- und Versickerungsgutachten sind einzuholen. Besondere Beachtung erforderte in Sörnewitz die Hochwasserlinie HQ 100.

Und es gab eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung: Für die Sörnewitzer Einwohner wurde zu Beginn des Verfahrens, weit vor der öffentlichen Auslegung, ein Infoabend organisiert, auf dem das Vorhaben sehr lebhaft diskutiert wurde. Insbesondere die Schließung des ehemaligen Freizeitzentrums mit Kleinspielfeld stieß auf Widerstand und zog eine Petition nach sich, für die Oberbürgermeister Frank Neupold Verständnis zeigte und eine Kompromisslösung versprach.

Zahlreiche Anregungen flossen in den B-Plan ein, und im Mai 2016 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Der Gestal-

tungsplan zeigt die Lage der 13 Einfamilienhäuser sowie bestehende und geplante Bäume bzw. neue Grünflächen. Der Schulweg selbst wird ab sofort ausgebaut (s. S. 16); ebenso die Bushaltestelle an der Elbgaustraße – leicht nach Süden verlegt. Auf dem neuen Gehweg gelangen die Schulkinder sicher in die Sprachheilschule.

Zur touristischen Nutzung entstehen 30 Pkw-Stellplätze und ein Busstellplatz; sie sind auch für Veranstaltungen im Handwerkerhof nutzbar.

Für einen neuen, gut erreichbaren Bolzplatz konnte die endgültige Standortentscheidung noch nicht getroffen werden, aber die Stadtverwaltung hat viele Varianten geprüft und mit Grundeigentümern verhandelt und hofft, die Lösung bald vorstellen zu können. Sicher ist die Anlage eines Spielplatzes für kleinere Kinder direkt neben dem Schulgelände.

Bis Jahresende soll der Straßenbau abgeschlossen sein. Die nicht in Privateigentum befindlichen Baugrundstücke (an der



Nordseite des Schulweges) werden in der zweiten Jahreshälfte von der Stadt öffentlich ausgeschrieben.

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen	2
Schulweg und Beethovenstraße im Bau	16
Kultur und Ferienprogramm	17
20 Jahre Karrasburg	18
Jubilare	19

Informationen der Geschäftsstelle Stadtrat

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates

SOMMERPAUSE

Termin der Sitzung	Sitzungsbeginn	Gremium	Sitzungsort
07.09.2016	18:00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstr. 2, 01640 Coswig
14.09.2016	18:00 Uhr	Verwaltungsausschuss	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstr. 2, 01640 Coswig
21.09.2016	18:30 Uhr	Beirat für Ortsteile in Kötitz	Casa Bohemica Kötitzer Str. 30 A, 01640 Coswig
28.09.2016	18:00 Uhr	Stadtrat mit Einwohnerfragestunde	BÖRSE COSWIG, Gesellschaftssaal, Hauptstr. 29, 01640 Coswig

Bekanntgabe der Tagesordnung gem. Bekanntmachungssatzung für öffentliche Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Karrasstraße 2, 01640 Coswig sowie auf unserer Internetseite www.coswig.de – Stadtinfo – Stadtrat – **Bürgerinformationssystem** – Terminkalender

Beschlüsse des Stadtrates vom 22.06.2016

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH VO/208/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates der JuCo gGmbH dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen.

Betreff:

Entlastung des Aufsichtsrates der JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH für das Geschäftsjahr 2015 VO/0208N1/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 zu entlasten.

Betreff:

Schlussbericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 VO/0215/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Coswig zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 151.020.861,23 EUR, einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis von 3.169.376,39 EUR und einem Fehlbetrag im Sonderergebnis von -3.671.264,61 EUR fest.

Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2013 mit einem Bestand an Zahlungsmitteln von 9.923.690,86 EUR ab.

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH VO/0227/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates der BVG dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu und beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen.

Betreff:

Entlastung des Aufsichtsrates der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Cos-

wig mbH für das Geschäftsjahr 2015 VO/0227N1/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 zu entlasten.

Betreff:

Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Radebeul zur Durchführung von gemeindespezifischen Aufgaben in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie SächsKitaG und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen VO/0226/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Radebeul zur Übernahme von gemeindespezifischen Aufgaben in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie SächsKitaG und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen und ermächtigt den Oberbürgermeister vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zur Unterzeichnung.

Betreff:

Vergabe von Winterdienstleistungen (gro-

Ber Winterdienst) 2017 – 2021 – 5-Jahres-Vertrag
VO/0235/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die Winterdienstleistungen (5-Jahres-Vertrag) im LOS 1 gemäß Vergabevorschlag an die

**Fa. NERU GmbH & Co. KG,
Gartenstr. 38 in 01445 Radebeul**

zu vergeben.

Betreff:

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
VO/0216/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung

und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung). Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt vom 01.10.2010 sowie die Wahlwerbesatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 06.02.2009 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, und §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG vom 21.01.1993), (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege, Fußgängerzonen und Plätze im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG insbesondere der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenunter- und -oberbau, Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (wie Verkehrszeichen und -einrichtungen) und die Nebenanlagen.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt.
 1. die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig) für die Märkte der Stadt Coswig,
 2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§ 2 – Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Coswig. Soweit die Große Kreisstadt Coswig nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (3) Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. der Verkauf von Waren aller Art; das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf öffentlichen Straßen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Ständen, Zelten

und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Fahrradständen und Werbeaufstellern, die mehr als 1,20 m breit sind. Wird die verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,10 m eingeschränkt, ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel zu versagen;
3. in die Straße mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Vordächer, Treppen und Schächte. Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel versagt, wenn die hineinragenden Teile baulicher Anlagen nicht mindestens 0,75 m vor der Gehwegkante enden und/oder bauliche Anlagen im Luftraum nicht eine Mindesthöhe von 2,50 m haben;
4. das Aufstellen von Baubuden, Baustellencontainern, Bauzäunen, Gerüsten, das Abstellen von Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
5. das Aufstellen von Kranen sowie Ladearbeiten mit Ladekranen, auch LKW-Ladekranen, Hubsteiger usw.;
6. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
7. Infostände (anlässlich von Wahlen max. 3 m²)/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie

das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und –plakaten;

8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung, auch Wahlwerbung oder zum Zweck des Verkaufs von in Fahrzeug/Anhänger mitgeführten Waren (rollende Läden);
 9. das Aufstellen von Containern auf Gehwegen und Parkstreifen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5,0 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4,0 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird; sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt;
 12. das Lagern im Freien und Aufstellen von Zelten;
 13. die Ausschmückung von Straßen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 14. Film- und Fernsehaufnahmen, sofern der Verkehr beeinträchtigt wird;
 15. das Aufstellen von Pflanzschalen u. Ä.;
 16. Postablagekästen, Briefkastenanlagen;
 17. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.
 - (3) Aufgrabungen zum Zwecke der Leitungsverlegung gelten als Sondernutzung, sofern im Konzessionsvertrag oder ähnlichen Vereinbarungen nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - (4) Bei Sondernutzungen für Marktzwecke gelten die Bestimmungen der Marktsatzung.

§ 4 – Regelungen anlässlich von Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide)

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der

amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit (heiße Wahlkampfzeit) beginnt 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit. Die Sondernutzungen für öffentliche Veranstaltungen während der Wahlkampfzeit und das Aufstellen der unter Absatz 2 genannten Werbeträger sind unter Beachtung der Absätze 2 bis 8 gebührenfrei.

- (2) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Gestattet sind Stellschilder mit einer maximalen Größe bis zu 120 cm x 100 cm, Hängeschilder bis zu 85 cm x 60 cm (DIN A1) sowie Großflächenplakatschilder (dürfen nur in der Vorwahlzeit aufgestellt werden) bis zu 360 cm x 260 cm während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), sofern sie die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen. Auf allen Druckwerken müssen deutlich sichtbar Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein.
- (3) Berechtigte dürfen auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Coswig stattfinden sollen.
- (4) In der Vorwahlzeit dürfen Berechtigte in dieser Zeit auf öffentlichen Straßen auf Antrag für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben.
- (5) Die Anträge nach Abs. 3 und 4 auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern einschließlich der notwendigen Unterlagen sind mindestens 14 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungswesen einzureichen.
- (6) Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 7 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist.
- (7) Die Beräumung genehmigter Werbeträger für politische Zwecke ist längstens 8 Tage nach Ende der Wahl vorzunehmen. Sich danach noch im öffentlichen Straßenraum befindliche Werbeträger stellen eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.
- (8) Die Große Kreisstadt Coswig kann insbesondere Wahlwerbung im Sinne des § 4 Abs. 2, die nicht ordnungsgemäß angebracht oder nicht innerhalb der

Frist des § 4 Abs. 7 entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung beseitigen.

§ 5 – Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Coswig/Fachbereich Ordnungswesen zu stellen. Bei Vollsperrungen des Straßenverkehrs sowie beabsichtigten halbseitigen Sperrungen von Haupt- und Vorfahrtsstraßen ist der Antrag mindestens 6 Monate vorher, mindestens im Entwurf, einzureichen. Der Antrag soll mindestens Angaben von Ort (Straße), Art, Umfang und Dauer enthalten. Der Fachbereich Ordnungswesen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Der Antrag über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen ist zeitgleich im Fachbereich Ordnungswesen als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6 – Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Coswig. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und / oder mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung

oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und deren Teilnehmer oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes, stadtplanerische oder bauordnungsrechtliche Belange oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und /oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Stra-

ßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Soweit Arbeiten im Zusammenhang mit Sondernutzungen an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(5) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Großen Kreisstadt Coswig rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet bzw. wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wurde. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen kann.

(6) Für die Anbringung von Werbeträgern, auch Wahlwerbeträger, gelten ergänzend die Auflagen nach Anlage 3.

§ 9 – Haftung und Sicherheiten

(1) Die Große Kreisstadt Coswig kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Coswig kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Großen Kreisstadt Coswig zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die Höhe der hinterlegten Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Großen Kreisstadt Coswig für Schäden, die durch die Sondernutzung entste-

hen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Große Kreisstadt Coswig freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

(4) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Coswig die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

(5) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.

(6) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(7) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Coswig.

(8) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 – Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. die vorübergehende Lagerung von Paketen und Möbeln auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;

2. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und zum Tag der Entleerung;

3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen;

4. Straßennutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des

Straßenverkehrsrechts erforderlich sind;

5. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 SächsStrG zugestimmt oder nach § 24 Abs. 9 SächsStrG eine Ausnahme zugelassen hat, oder in einem Flurbereinigungs- oder ähnlichen Verfahren, wenn die Straßenbaubehörde zugestimmt hat.

- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Zu beachten sind die in der Anlage 3 genannten Auflagen für die Werbung – auch Wahlwerbung.

§ 11 – Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände, insbesondere Autowracks, verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Große Kreisstadt Coswig die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Stadt kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb von einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so können die Gegenstände von der Straßenbaubehörde verwertet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500 EUR – in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR – geahndet werden.

§ 12 – Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Gebührenfrei sind darüber hinaus Film- und Fernsehaufnahmen für öffentlich rechtliche Anstalten bzw. gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Aufklärung und Dokumentation.

- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Coswig die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse u. Sicherheiten verlangen.

§ 13 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 – Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungszeiträume voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich so weit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 – Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners innerhalb von einer Frist von einem Monat der auf die nicht in Anspruch genommenen Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

- (3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nach § 8 Abs. 5 dieser Sondernutzungsatzung anzuzeigen.

- (5) Die Große Kreisstadt Coswig ist berechtigt, Kosten entsprechend der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Coswig zu erheben.

§ 16 – Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Kosten, die der Großen Kreisstadt Coswig durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

§ 17 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht gemäß Anlage 1 des beigefügten Gebührenverzeichnis entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis für die folgenden Jahre, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Coswig von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1

- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig; bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(4) Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

(5) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 18 – Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Coswig vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig

vom 01.10.2010 und die Wahlwerbesatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 06.02.2009 treten hiermit außer Kraft. Diese Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung		Zone I [€]	Zone II [€]	Mind.- gebühr [€]
		Maß	Zeit			
1. Anlagen u. Einrichtungen m. Personal						
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	M*	20,00	15,00	-
1.2.	Aufstellen von Verkaufswagen und –ständen	m ²	M	70,00	35,00	-
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen						
2.1.	Verkaufsautomaten, (keine Fahrkartenautomaten)	St.	J	70,00	50,00	-
2.2.	Warenstände, Warenauslagen mit einer Tiefe > 0,5 m, an der Stätte der Leistung	m ²	T*	0,60	0,30	-
2.3.	Fahrradstände					
2.3.1	mit Fremdwerbung	St.	J	15,00	10,00	-
2.3.2	mit Eigenwerbung oder ohne Werbung	St.	J	frei	frei	frei
2.4.	Vordächer (fest installiert)	m ²	J	5,00	2,50	-
2.5.	Zelte mit gewerblicher Nutzung	m ²	T	5,00	4,00	-
3. Inanspruchnahme von öffentl. Verkehrsflächen infolge von Baumaßnahmen						
3.1.	Baustoffablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Baucontainer, Gerüste, Sonstiges	m ² /Tag				
		1. Tag		-	-	-
		2.-21. Tag		0,50	0,40	10,00
		22.-31. Tag		1,00	0,80	10,00
		32.-63. Tag		1,50	1,20	10,00
ab 64. Tag		2,00	1,60	10,00		
3.2.	Krane, Kran- und Hubgerüste	m ² /Tag				
		1. Tag		frei	frei	-
		2.-21. Tag		0,50	0,40	10,00
		22.-31. Tag		1,00	0,80	10,00
		32.-63. Tag		1,50	1,20	10,00
ab 64. Tag		2,00	1,60	10,00		
	Betrieb eines Ladekranes	über 1 Stunde		10,00	10,00	10,00
3.3.	Aufstellen von Schutt- o. Abfallcontainern: bis 2 Werktagen Abstelldauer			frei	frei	frei
		über 2 Werktagen Abstelldauer	St.	T	15,00	12,50
4. Werbung (mit u. ohne Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs)						
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	T	2,50	2,00	25,00
4.2.	Anbringung von Plakaten oder Ähnlichem	m ²	T	1,00	0,75	25,00
4.3.	feste Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, etc.)	St.	J	50,00	45,00	-
4.4.	Werbeständer	St.	W	11,00	9,00	-
4.5.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern für Werbezwecke	St	T	10,00	7,50	
5. Andere Nutzungen						
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen, ab 2. Tag	St.	T	2,00	1,50	15,00
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten o. Grdst.zufahrten	St.	M	10,00	5,00	5,00
5.3.	Film- und Fernsehaufnahmen	m ²	T	1,50	1,00	20,00
5.4.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen					
5.5.	Gebühr für nicht erlaubte, in Anspruch genommene Sondernutzung			lt. Gebührenverzeichnis		
6. Verwaltungskosten						
gemäß Kostensatzung der Großen Kreisstadt Coswig § 3						

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Satzung fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

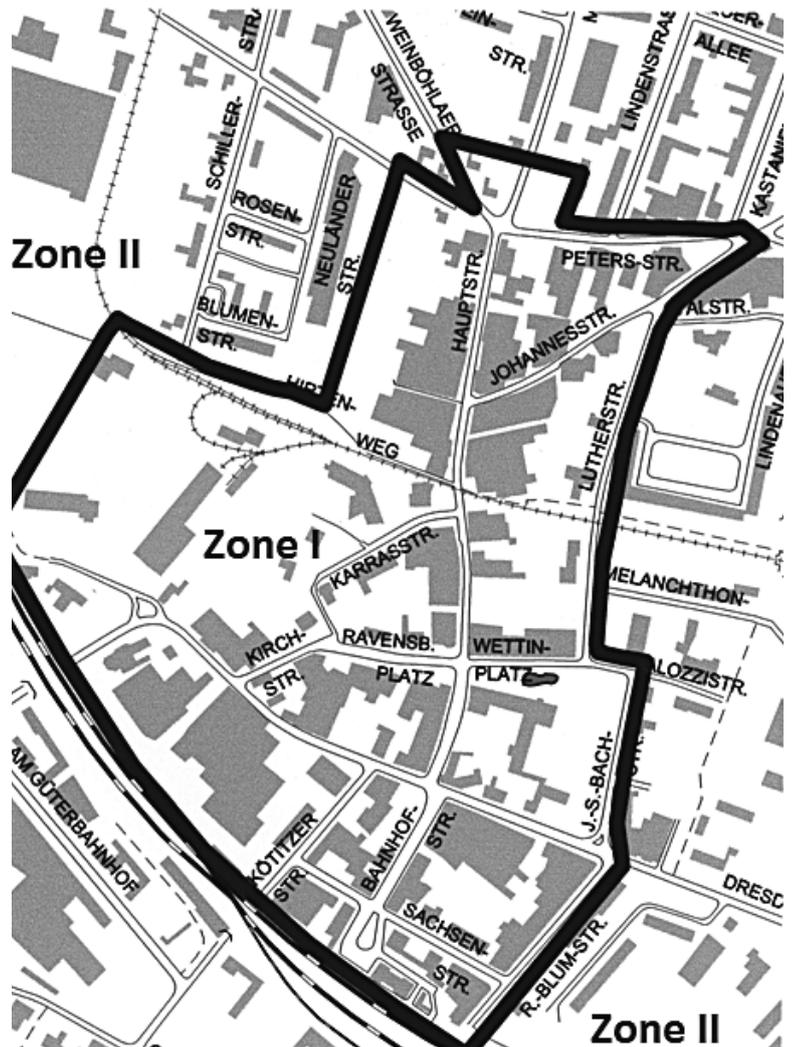
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 23.06.2016
 Frank Neupold
 Oberbürgermeister

**Anlage 2 –
 Lageplan:
 Grenze
 Zone I
 und II**

*Zone I
 Kernzone
 im Stadt-
 zentrum*

*Zone II
 übriges
 Stadtgebiet*



Anlage 3
Auflagen für die Werbung – gilt auch zu
Wahlen und Abstimmungen

- Werbung darf nicht angebracht werden:
1. auf Fahrbahnen;
 2. auf Gehwegen, wenn der verbleibende Gehweg schmaler als 1,5 m ist;
 3. an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (auch roter Ring);
 4. 5 m vor, hinter und um Verkehrszeichen herum;
 5. an Haltestellen, Anlegestellen und Bahnhöfen der öffentlichen Verkehrsmittel;

6. an Verkehrsinseln;
7. an Geländern;
8. an Bäumen und Sträuchern;
9. an Pflanzgefäßen;
10. auf Straßenabschnitten vor den Grundstücken von Schulen, öffentlichen Dienstgebäuden, Märkten, Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen (gesamte Grundstückslänge, beidseitig);
11. an Stellen, an denen die konkrete Ge-

fahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
 Die Befestigung von Werbeträgern wie Hängeschilder darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen. Die Verwendung von Draht ist nicht zulässig. Jegliche Beschädigung der Leuchten auch deren Masten, insbesondere der lackierten, ist durch sorgsamem, fachgerechten Umgang zu vermeiden. Bei der Beräumung der Plakatierung ist auch das Befestigungsmaterial mitzunehmen.

Betreff:
 Satzung für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“
 VO/0229/16/SR

Beschlusstext:
 Der Stadtrat beschließt die Satzung für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ der Großen Kreisstadt Coswig gemäß Anlage.

Betreff:
 Betreibervertrag für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“
 VO/0230/16/SR

Beschlusstext:
 Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Betreibervertrages für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ mit der Naturruhe Friedewald GmbH.

Betreff:
 Nutzungsvertrag für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“
 VO/0231/16/SR

Beschlusstext:
 Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Nutzungsvertrages für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ mit dem Eigentümer Rüdiger von Sachsen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

für den Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) in der Fassung vom 1. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck, Bestattungsflächen
§ 3	Nutzungsberechtigung
II.	Ordnungsvorschriften
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhaltensregeln
III.	Bestattungsvorschriften
§ 6	Beisetzung
§ 7	Ruhezeit
§ 8	Ausgrabung, Umbettung
IV.	Vorschriften zur Gestaltung und Pflege der Grabstätten
§ 9	Gestaltungsverbot
§ 10	Markierungen
§ 11	Grabpflege
V.	Schlussvorschriften
§ 12	Haftung
§ 13	Entgelte
§ 14	Dokumentation
§ 15	Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände
§ 16	Anordnungsbefugnis, Zwangsmittel
§ 17	Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Der Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Großen Kreisstadt

Coswig – nachfolgend Trägerin genannt. Die Bestattungswaldfläche befindet sich im Eigentum von Rüdiger von Sachsen, Am Heidehofteich 9, 01468 Moritzburg OT Steinbach – nachfolgend Eigentümer genannt.

- (2) Der Bestattungswald umfasst eine Gesamtfläche von ca. 39 Hektar des Waldes auf den Grundstücken der Gemarkung Coswig/Sa., Flurstücks-Nummern 880/19 (Teilfläche von ca. 31,5 ha) und 874/8 (Teilfläche von ca. 7,5 ha) entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage vorgenommenen Abgrenzungen. Eine Einfriedung erfolgt nicht.
- (3) Mit der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Bestattungswaldes beauftragt die Trägerin die Betreibergesellschaft „Naturruhe Friedewald GmbH“ – nachfolgend Betreiberin genannt. Die Betreiberin wird das Areal quartiersweise weitestgehend von Süd nach Nord entwickeln.

§ 2 – Zweck, Bestattungsflächen

- (1) Der Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ dient der Bestattung aller Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Bestattungsfläche (Baumgrabstätte, Fläche an prägnantem Landschaftselement) erworben haben.
- (2) Die Beisetzung der Asche der Verstorbenen erfolgt ausschließlich unter Verwendung biologisch abbaubarer Urnen im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume, im Wurzelbereich von noch – spätestens anlässlich der Bestattung – zu pflanzenden Wunschbäumen auf registrierten Bestattungsflächen bzw. an prägnanten Landschaftselementen. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,60 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne.
- Alle Bestattungsbäume und prägnanten Landschaftselemente sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

§ 3 – Nutzungsberechtigung

- (1) Im Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ kann neben den Einwohnern der Stadt Coswig jeder Bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Bestattungsfläche erworben hat.

- (2) Es werden insbesondere folgende Bestattungsflächen unterschieden:
- Wahlbäume (Bäume zur alleinigen Nutzung oder mit bis zu 12 Bestattungsplätzen nach Vorgabe des Vertragspartners)
 - Gemeinschaftsbäume (Bäume mit je 12 Bestattungsplätzen)
 - prägnante Landschaftselemente (z. B. Felswand) mit jeweils maximal 12 Bestattungsplätzen zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Personen (Familienangehörige, Lebenspartner, Nahestehende oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen).
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 12 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an prägnanten Landschaftselementen kann zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung erworben werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Bestattungswaldes ist ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 – Verhaltensregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes „Naturruhe Friedewald“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Eigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es insbesondere nicht gestattet,
- Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu er-

teilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem SächsWaldG die Fläche befahren dürfen,

- d) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - i) Feuer zu machen, zu rauchen oder Kerzen aufzustellen,
 - j) zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte außerhalb von Beisetzungen zu betreiben,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Trägerin Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden und genehmigen zu lassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 – Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Betreiberin und das Bestattungsunternehmen sorgen gemeinsam dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium rechtzeitig zum Beisetzungstermin im Bestattungswald sind.
- (3) Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter ist für das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung und deren Rücksendung an das Krematorium verantwortlich.
- (5) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.

- (6) Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes bzw. an prägnanten Landschaftselementen beigesetzt.

§ 7 – Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an Bestattungsflächen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren (einschließlich Mindestruhezeit) ab Eröffnung des Bestattungswaldes verliehen.

§ 8 – Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Trägerin oder einer richterlichen Anordnung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

IV. Vorschriften zur Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 9 – Gestaltungsverbot

- (1) Das Erscheinungsbild des gewachsenen und grundsätzlich naturbelassenen Bestattungswaldes „Naturruhe Friedewald“ darf nicht verändert oder gestört werden. Aus diesem Grund ist es untersagt, die Bestattungsbäume oder prägnanten Landschaftselemente zu schmücken, zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Betreiberin oder von ihr beauftragter Dritter ausgenommen).

§ 10 – Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist und am Baumstamm angebracht wird.

- (2) Außerdem ist die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Fläche von maximal 12 x 10 cm erlaubt.

- (3) Die Aufschriften der Namenstafeln an Wahlbäumen können vom Erwerber im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden. Auf den Namenstafeln an Gemeinschaftsbäumen können nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag der beigesetzten Person vermerkt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
- (4) Für prägnante Landschaftselemente gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Herstellung und Anbringung der Registriernummern und Namenstafeln obliegt ausschließlich der Betreiberin.

§ 11 – Grabpflege

- (1) Der Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Dabei sind der Eigentümer und die Betreiberin sowie in ihrem Auftrag handelnde Dritte zur umfassenden Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume verpflichtet. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht gestattet.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend erforderlich sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Wird ein Bestattungsbaum durch ein natürliches Ereignis zerstört, kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten an geeigneter Stelle eine Ersatzpflanzung durch die Betreiberin oder einen von ihr beauftragten Dritten erfolgen.

V. Schlussvorschriften

§ 12 – Haftung

- (1) Der Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“ ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des SächsWaldG. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt demnach gemäß § 14 Abs. 1 BWaldG, § 11 Abs. 2 SächsWaldG auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht in der Regel keine Haftung.

- (2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch entsprechende Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes sowie auf die natürlichen Witterungsbedingungen einzustellen. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur hinsichtlich der Vermeidung atypischer Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss.
- (3) Die Betreiberin und der Eigentümer haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen im Bereich des Bestattungswaldes verursacht haben.
- (4) Der Trägerin obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Trägerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Bestattungswaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 13 – Entgelte

- (1) Die Betreiberin erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte nach ihrer jeweils geltenden Preisliste.
- (2) Die Betreiberin informiert die Trägerin über die Höhe der Entgelte sowie über künftige Änderungen. Von der Trägerin werden gegenüber den Nutzungsberechtigten keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

§ 14 – Dokumentation

Die Betreiberin führt in Listenform ein Register der Bestattungsflächen, an denen Nutzungsrechte vergeben wurden, unter Angabe der beigesetzten Personen, der Registriernummern und des jeweiligen Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird der Trägerin jährlich zum 31.12. als Nachweis vorgelegt.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bestattungswald „Naturruhe Friedewald“
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichts-

- befugten Personals nicht befolgt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 und ohne vorherige Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3
- Beisetzungen stört oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
 - an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten ausführt,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, es sei denn, es handelt sich um Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem SächsWaldG die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - wirbt oder Druckschriften verteilt, es sei denn, es sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald oder die Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen ablegt,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
 - Feuer macht, raucht oder Kerzen aufstellt,
 - spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte außerhalb von Beisetzungen betreibt,
 - Hunde frei laufen lässt.
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt;
4. entgegen § 9 Abs. 1 Bestattungsbäume oder prägnante Landschaftselemente schmückt, bearbeitet oder in sonstiger Form verändert;
5. entgegen § 9 Abs. 2 im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder auf dem Waldboden
- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt,
 - Kerzen oder Lampen aufstellt,
 - Anpflanzungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten der Betreiberin oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Große Kreisstadt Coswig.

- (3) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des SächsBestG (§ 23), des SächsWaldG (§ 52 ff) sowie auf die Straftatbestände des StGB (§ 167 a – Störung einer Bestattungsfeier, § 168 – Störung der Totenruhe) wird hingewiesen.

§ 16 – Anordnungsbefugnis, Zwangsmittel

- (1) Die Trägerin kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, insbesondere um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind (z. B. Beseitigung von Gegenständen oder Schadstellen).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des SächsVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

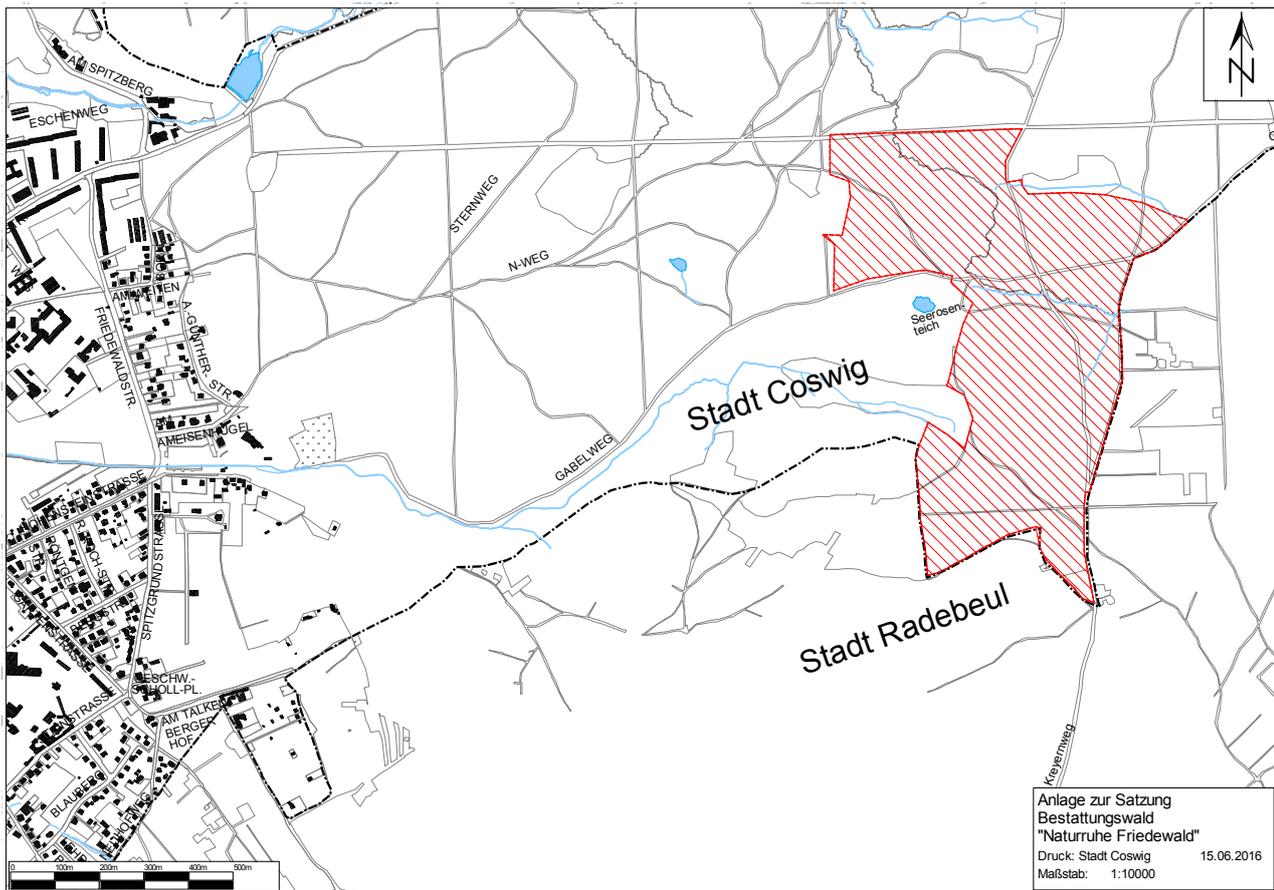
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 23.06.2016

Frank Neupold
Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Coswig



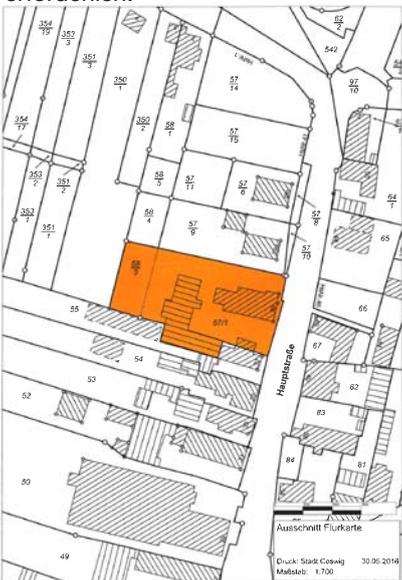
Anlage zu VO/0229/16/SR: Lageplan mit Abgrenzung

Betreff:

Grundstück Hauptstraße 39, Flurstücke 57/1 und 58/3 der Gemarkung Coswig, Verlängerung Sanierungsverpflichtung VO/0228/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die Frist zur Sanierung des Gebäudes Hauptstraße 39 bis 31.12.17 zu verlängern. Für den Weiterverkauf an einen Dritten innerhalb dieser Frist ist die Zustimmung der Stadt Coswig erforderlich.



Anlage zu VO/0228/16/SR

Betreff:

Vergabebeschluss Ausbau „Schulweg“ VO/0233/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Tiefbaumaßnahme „Ausbau Schulweg“ als Gesamtmaßnahme gemäß des Vergabevorschlags des Planungsbüros ACI, Gottfried-Keller-Str. 13 in 01157 Dresden an die

Fa. Strabag AG, Gruppe Meißen, Teichertring 8 in 01662 Meißen.

Betreff:

Vergabebeschluss Ausbau „Beethovenstraße“ VO/0234/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Tiefbaumaßnahme „Ausbau Beethovenstr.“ gemäß des Vergabevorschlags des Planungsbüros PTB, NL Leipzig, Büro Dresden, Wilhelm-Liebnecht-Str. 6 in 01257 Dresden an die

Fa. Strabag AG, Gruppe Meißen, Teichertring 8 in 01662 Meißen.

Betreff:

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“ in Coswig VO/0219/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“ in Coswig, durch die Ökowert Grundvermögen GmbH als Vorhabenträger.

Betreff:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“ in Coswig VO/0218/16/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“ in Coswig, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“

- Der Stadtrat der Stadt Coswig hat am 22.06.2016 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0218/16/SR die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“ beschlossen.
- Aufgrund der Lage und der Größe wird das Plangebiet als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB bewertet, damit erfolgt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung abgesehen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
- Die Unterlagen zu dem in Planung befindlichen Bebauungsplan sind im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen, 2. Obergeschoss, Karrasstraße 2, 01640 Coswig niedergelegt. Sie können dort während der üblichen Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im

Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet, wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08.08.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und zur Planung zu äußern.

- Die Grenze des räumlichen Geltungs-

bereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben.

Coswig, den 23.06.2016

Frank Neupold
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 63 Wohngebiet „Stadtgärten Kötitzer Straße“

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Straßenbeschreibung

Genaue Bezeichnung der Straße:

Beschränkt öffentlicher Weg (böW)

Tunnelanlage Försterstr./Sörniewitzer Str.

Beschreibung des Anfangspunktes (km 0,000)

Einmünd. Treppe süd. der Bahn (Försterstr.)

Beschreibung des Endpunktes (km 0,144)

Einmünd. Treppe nördl. der Bahn sowie Einmünd. Treppe und Rampenanlage nordöstl. der Bahn (Sörniewitzer Str.)

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichneten Wegeverbindung wird als beschränkt öffentlicher Weg

gewidmet und betrifft folgende Flurstücke: 1037/1 T. v. 1036/1 1020/16 1020/15 T. v. 1020/14 Gemarkung Brockwitz Sie wird unter der Nr. 242 in das Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze eingetragen. Hinweis: Die südwestl. der Bahn gelegene Rampenanlage befindet sich auf Weinböhlauer Flur.

2.2 Widmungsbeschränkungen

selbst. Geh-/Radweg

3. Träger der Straßenbaulast

Große Kreisstadt Coswig

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 04.07.2016

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung

In Ergänzung des Bestandsverzeichnisses der Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Coswig wird o. g. Wegeverbindung einschl. Treppen und Rampen gewidmet und aufgenommen.

Die genannte Verbindung für Fußgänger und Radfahrer ist im Zuge der Neugestaltung der Bahnquerung Försterstr./Sörniewitzer Str. als Tunnelanlage neu entstanden.

Mit dem Beschluss VO/0184/16/SR hat der Stadtrat am 13.04.2016 der Widmung zugestimmt.

5.2

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr,

Di. 13:00–18:00 Uhr,

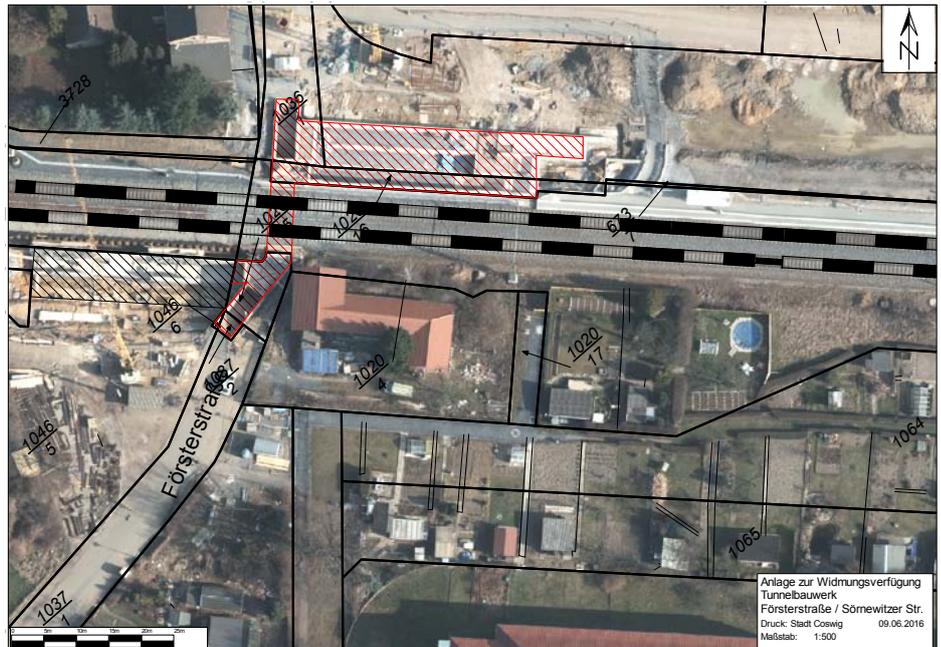
Do. 13:00–16:00 Uhr

Stadtverwaltung Coswig, Fachbereich Bauwesen, Tiefbau, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Zi. 245

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

Frank Neupold
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

1. Straßenbeschreibung

Gemeindestraße Serkowitz Str. (**Zufahrt zur ehem. evangelischen Grundschule**)

2. Verfügung

2.1 Eine Teilstrecke der **Serkowitz Str.** wird in einer Länge von ca. 0,110 km eingezogen.

(Flurstück 155/4 Gemarkung Coswig)

3. Träger der Straßenbaulast

Große Kreisstadt Coswig

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:
04.07.2016

5. Sonstiges**5.1 Gründe für die Einziehung**

Der Straßenabschnitt der Serkowitz Str. diene in einer Länge von ca. 110 m der Erschließung der ehemaligen evangelischen Grundschule. Da das leer stehende Gebäude abgebrochen wurde und das Gelände künftig neu gestaltet werden soll, ist die Fläche als Verkehrsfläche entbehrlich und wird deshalb eingezogen. Der Straßenabschnitt hat bereits jetzt keine nennenswerte Verkehrsbedeutung mehr. Mit Beschluss VO/0196/16/SR hat der Stadtrat am 13.04.2016 der Einziehung zugestimmt. Die Absichtserklärung wurde im Coswiger Amtsblatt vom 19.03.2016 bekannt gemacht. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

5.2

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr, Di. 13:00–18:00 Uhr, Do. 13:00–16:00 Uhr

Stadtverwaltung Coswig, Fachbereich Bauwesen, Tiefbau, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Zi. 245

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen

Genauere Bezeichnung der Straße:

Sörniewitzer Str.

Stadt/ Gemeinde:

Coswig

Landkreis:

Meißen

I. Anlass:

Längenkorrektur aufgrund der Zuordnung T. v. Sörniewitzer Str. südl. der Bahnlinie (zwischen Einmündung Nassausiedlung bis Tunnelanlage) zur Försterstr. und damit Straßenumbenennung aufgrund der Neugestaltung der Bahn-

querung, die nicht mehr mit KFZ durchgängig passierbar ist, sowie **Widmung** neue Verbindungsstraße zur Brücke Cliebener Str. (SR- Beschluss VO/0184/16/SR v. 13.04.2016, Widmungsverfügung im Stadtanzeiger v. 28.05.2016)

II. Inhalt der Eintragung:

Ursprüngliche Länge: 0,225 km
T. v. zu Försterstr.: - 0,190 km

verbleibende Sörnewitzer Str. nördl. Bahnlinie: 0,035 km (Bestandsblatt 1) **(Coswiger Flur)**

neu gewidmete Verbindungsstr.: 0,200 km (Bestandsblatt 2)

Gesamtlänge Sörnewitzer Str. (neu): 0,235 km

Flurstücke Gemarkung Brockwitz:
1036/1 634/4 679/12 1035/3

neuer Anfangspunkt (Bestandsblatt 1):

Einmündung Treppenanlage Tunnel nördl. Bahngleis: 0,000 km

Endpunkt:

Ortsgrenze Weinböhlen (nördl. Flurstücksgrenze 1036/1 Bro., Coswiger Flur):

0,035 km
bzw. Bestandsblatt 2:

Anfangspunkt:

Einmündung bestehende Sörnewitzer Str. (nördl. Bahngleis Coswiger Flur):

0,000 km

Endpunkt:

Einmündung Brücke Cliebener Str.:

0,200 km

Die Eintragungen im Bestandsblatt der Sörnewitzer Str. werden entsprechend ergänzt und geändert.

III. Hinweis:

Das ergänzte Bestandsverzeichnis liegt einen Monat gerechnet vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Anzeiger in der SV Coswig, FB Bauwesen/Tiefbau, Zimmer 245, Karrasstr. 2, 01640 Coswig während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstr. 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

Wolfgang Weimann
FBL Bauwesen

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Coswig sucht zum nächstmöglichen Termin eine/-n

Systemadministrator in der Anwendungsbetreuung

Die Informatikabteilung ist der zentrale IT-Dienstleister für alle Bereiche der Coswiger Stadtverwaltung. Als zukünftiger Systemadministrator mit dem Schwerpunkt Anwendungsbetreuung gestalten Sie die EDV-Landschaft in einer modernen Verwaltung aktiv mit.

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet:

- Administration und Nutzerbetreuung spezieller Anwendungssoftware in den Fachgebieten
- Umsetzung von innerbetrieblichen Prozessabläufen in Fachanwendungen
- Weiterentwicklung und Pflege der Schnittstellen von Fachanwendungen zu externen Programmen
- Einführung und Pflege von Diensten im Rahmen von E-Government-Projekten
- Allgemeiner Helpdesk für Standardsoftware, Drucker- und PC-Technik im Rahmen des operativen IT-Dienstbetriebes

Sie erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Fachrichtung Informatik/Informationstechnologie oder Abschluss einer Verwaltungshochschule mit Schwerpunkt Informatik (Betriebswirt Informatik o. Ä.)
- Kenntnisse in der Administration und in der Anwendung eines Liegenschaftsinformations- und -managementsystems sowie eines geografischen Informationssystems, bevorzugt ARCHIKART und CAIGOS
- Praxiserfahrung im IT-Infrastrukturbereich und in der Administration von Microsoft Server- und Clientbetriebsystemen
- Berufserfahrung im IT-Bereich einer Behörde oder eines Unternehmens mit vernetzten PC-Arbeitsplätzen in einer Active-Directory-Umgebung vorteilhaft
- Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft mit Teamfähigkeit und Sozialkompetenz sowie Bereitschaft zur Weiterbildung werden vorausgesetzt.

Sie erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team
- Vollzeitbeschäftigung und Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe 9

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 20.07.2016 an

Große Kreisstadt Coswig – Personal und Organisation
Frau Rachner-Gebauer
Karrasstraße 2, 01640 Coswig

Bürgerbüro

im Rathaus Coswig, Karrasstraße 2

Telefon (03523) 66330

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

Sonnabend 09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

bis 05.07.2016

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

ab 06.07.2016 normale Öffnungszeiten

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Sprechstunde des Friedensrichters im Rathaus Coswig 2016

... findet am Donnerstag,
07. Juli 2016 statt.

Um die Vereinbarung eines Termins bei Frau Koitzsch unter (03523) 66301 wird gebeten.

Rentenberatung

Kostenlose Auskunft und Beratung zu Rentenfragen durch Claudia Goymann, Versichertenberaterin, am **2. und 23. Juli 2016** von 09:15 bis 11:45 Uhr im Rathaus, Raum 120.

Terminvereinbarung telefonisch unter (03523) 702585 (bei Bedarf auch Hausbesuch möglich).

Rentenberatung extern

Sibylle Neubert, Versichertenberaterin (Weinböhl) Terminvereinbarung telefonisch unter (035243) 50907

im Mietertreff, Lindenauer Straße 29

1. Mittwoch im Monat, mit Antragstellung Karin Hunold, Terminvereinbarung unter Handy 0151/11646340

Wohngeldstelle Coswig noch bis 5. Juli geschlossen

Aufgrund von Urlaub und Krankheit ist die Wohngeldstelle bis einschließlich 5. Juli 2016 nicht besetzt.

Wohngeldanträge können im Bürgerbüro im Rathausfoyer abgegeben werden.

Zu inhaltlichen Fragen werden die Bürger gebeten, sich an Frau Lehmann (Wohngeldstelle in Radebeul; Telefon (0351) 8311811) zu wenden.

Sommer – Sonne – und die lieben Nerven

Nun ist sie endlich da – die warme Jahreszeit. Endlich kann man seine freie Zeit im Garten oder zumindest auf dem Balkon verbringen. Aber diese Freude wird in manchen Gebieten fast schon regelmäßig durch übermäßigen Lärm verdorben.

Gartenarbeit muss sein – muss sie aber auch immer laut hörbar für alle Nachbarn vollzogen werden? Bereits mit der Wahl der Geräte, insbesondere mit ihrer technischen Ausstattung, kann man entscheiden, ob man laut oder etwas leiser arbeitet. Auch muss man nicht zwangsläufig nach einem Geräteeinsatz das nächste laute Gerät in Betrieb nehmen.

Der Besitz von mehreren Gartengeräten oder Baumaschinen taugt nur bedingt als Statussymbol! Mit etwas mehr Gespür dafür, was andere nervt, kann man zu einer besseren Nachbarschaft beitragen. Manchmal hilft auch schon ein feineres Zeitgefühl.

Auch wenn ein gebratenes Würstchen Appetit auf mehr macht, sollte man bedenken, dass das damit verbundene Feuer die Nachbarschaft belästigen kann. Deshalb sollte man überlegen, ob und wie man ein Grill- oder gar Lagerfeuer betreibt. Es nervt ebenso, wenn laute Musik von früh bis spät in die Nacht erklingt, selbst wenn man unterstellt, die Art der Musik könnte den Nachbarn gefallen. Nicht alles lässt sich mit unserer Polizeiverordnung und anderen Vorschriften klären; manchmal muss auch der Friedenrichter oder gar das Amtsgericht entscheiden.

Soweit muss es aber nicht kommen. Aufmerksame Nachbarn wissen, wann sie nerven! Wenn wir alle mehr Rücksicht nehmen, kann es auch im letzten Winkel unserer Stadt lebenswert sein. Bitte, helfen Sie mit, unsere Nerven zu schonen – wir brauchen sie für wichtigere Dinge.

Olaf Lier

Fachbereichsleiter Ordnungswesen

Zwei Straßenbauprojekte in Coswig nach der neuen Förderrichtlinie

Das Warten hat sich ausgezahlt: In der Großen Kreisstadt Coswig sind die ersten zwei Fördermittelbescheide vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) für den Ausbau von Gemeindestraßen eingegangen.

Im südlichen Stadtgebiet von Coswig wird im Bereich zwischen der Straße Am Güterbahnhof und der Grenzstraße die sehr marode Beethovenstraße grundhaft ausgebaut.

Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert bei ca. 7 m; vereinzelte Bauminseln ermöglichen das wechselseitige Parken. Die Fahrbahn wird asphaltiert, während die Gehwege mit Betonpflaster befestigt werden. Die gesamte Bauzeit ist unter Vollsperrung bis Mitte August 2016 vorgesehen. Die Straßenbaukosten werden ca. 130.000 Euro bei einem Fördersatz von 70 % betragen. Derzeit laufen bereits erste Arbeiten zur

Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung durch die WAB Coswig.

Im Ortsteil Sörnowitz wird der bisher unbefestigte Schulweg auf der ganzen Länge ausgebaut. Dazu gehört nicht nur der Straßenbau in Asphaltbauweise, sondern sämtliche Leitungen (auch Mischwasserkanal und Trinkwasser), Kabel sowie die Straßenbeleuchtung werden zur Erschließung des neuen B-Plan-Gebietes „Schulweg“ erneuert. Hier wird der Bau von 13 Eigenheimen ermöglicht. Der Straßenbau soll bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen werden. Der Straßenbau-Anteil der Stadt Coswig wird ca. 160.000 EUR mit einem Fördersatz von ca. 70 % betragen. Der Bau von Kanal und Trinkwasserleitung wird von der WAB Coswig mbH finanziert.

Die Beauftragung der Baufirmen wurde vom Stadtrat am 22.06.2016 beschlossen.

Börse Coswig: Public Viewing

Erleben Sie noch bis zum Finale alle Spiele auf der Großbildleinwand Open-Air auf dem Vorplatz der Börse (bei schlechtem Wetter und nachmittags im Gesellschafts-

saal). Ab eine Stunde vor Beginn gibt es leckere Speisen und Getränke sowie Gewinnspielaktionen von Sternquell und Jägermeister.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Thomas Kretschmer
Kulturbetriebsgesellschaft
Meißner Land mbH

Veranstaltungen in Coswig vom 02.07. bis 07.08.2016

03.07.2016, 18:00 Uhr, Schloss Reichstädt, (ausverkauft)

Musik an den Höfen des Meißnischen Landadels

Klavierrezital Peter Rösel

Werke von Johann Sebastian Bach, Wolfgang Amadeus Mozart und Ludwig van Beethoven

07.07.2016, 15:00 Uhr, Börse, Gesellschaftssaal

Bürgerakademie Coswig

Erben und Vererben – aber richtig

RA Thomas Zaeske informiert und beantwortet konkrete Fragen

10.07.2016, 18:00 Uhr, Rittergut Limbach

Musik an den Höfen des Meißnischen Landadels

Konzert für Bläserquintett:

Acelga Quintett

Wolfgang Amadeus Mozart: Ouvertüre zu „Die Zauberflöte“ KV 620, Andante F-Dur KV 616

Franz Danzi: Bläserquintett F-Dur op. 68, Nr. 2

Johannes Moog: Beltracchi

Felix Mendelssohn-Bartholdy:

Quintett Es-Dur



Rittergut Limbach

21.07.2016, 15:00 Uhr, Alte Kirche

Bürgerakademie Coswig Geschichte, Bauwerk und Orgel der Alten Kirche Coswig

Führung mit Orgelspiel in einer der schönsten sächsischen Dorfkirchen
Hanna und Mathias Hartig

04.08.2016, 15:00 Uhr, Börse, Gesellschaftssaal

Bürgerakademie Coswig Zum Wiederaufbau des Berliner Schlosses als Humboldtforum

Geschichtsverfälschung und Geldverschwendung – oder Sinnstiftung, Identitätsstiftung und Erinnerungskultur?
Dr. Sebastian Storz



jeden Sonnabend, 16:00 – 18:00 Uhr
Offene Alte Kirche

jeden Sonnabend ab 02.07. bis Ende August, 17:30 Uhr
SonnabendKlang in der Alten Kirche
Andacht und Orgelspiel

Ausstellungen

bis 03.07.2016, Karrasburg

Gestalten des Alltags

Figuren aus Holz von Anja Werner

verlängert bis 24.08.2016, Rathausfoyer

SchulArt

Kunstaussstellung des Gymnasiums Coswig

25.08. – 30.09.2016, Rathausfoyer

Reiseland Tschechien

Burgen des Böhmisches Mittelgebirges

27.08.2016, 16:00 – 20:00 Uhr, Karrasburg

Sommerfest an und in der Karrasburg mit Eröffnung der 88. Sonderausstellung

Im Friedewald ...

Mit dem Förster unterwegs

(bis 13.11.2016)

bis 31.10.2016, Pfarrhaus Brockwitz

nackt und bloß

Würde und Gefährdung menschlichen Lebens.

Zeichnungen von Angelika Quentin

bis 07.11.2016, Ev. Gemeindezentrum

Malversuche – Inspiriert von der Natur

Ausstellung von Heike Rößner

Sammlung zur Geschichte der Coswiger Feuerwehr

Anmeldung für Führungen unter Tel. 0172/3555896 (Herr Paul)

Ferienprogramm in der Rappelkiste

Rappelkiste

06.07.2016, 9:30 Uhr
Workshop: Kreatives aus Beton

20.07.2016, 9:30 Uhr
Workshop: Alles Speckstein

27.07.2016, 9:30 Uhr
Workshop: Klingende Windspiele

Melanie Hesse,
JuCo Soziale Arbeit gGmbH
Rappelkiste, Löbnitzstraße 20

Ferienprogramm in der Stadtbibliothek



Wir laden alle Ferienkinder (1. – 4. Klasse) herzlich in die Stadtbibliothek ein. Bitte meldet euch in der Bibliothek an!

Alles Fußball – oder was?

Geschichten – Rätsel – Kurioses

Montag, 04.07.2016 – 10:00 Uhr

Dienstag, 05.07.2016 – 9:30 Uhr

Donnerstag, 14.07.2016 – 10:00 Uhr

Jetzt schlägt's dreizehn!

Wo kommen Redensarten und Sprüche her? In lustigen Geschichten gibt es verblüffende Antworten!

Donnerstag, 21.07.2016 – 9:30 Uhr

Lesepicknick im Bürgerpark

Wir stellen euch neue Bücher vor – ihr habt das Picknick im Rucksack!

Mittwoch, 29.06.2016 – 10:00 Uhr

Mittwoch, 06.07.2016 – 10:00 Uhr

Mittwoch, 13.07.2016 – 10:00 Uhr

Mittwoch, 20.07.2016 – 10:00 Uhr

Sommerfest an und in der Coswiger Karrasburg

Am 27. August 2016, von 16:00 bis 20:00 Uhr, feiert das Museum Karrasburg Coswig mit einem großen und bunten Sommerfest seinen 20. Geburtstag.
– Eintritt frei!

Im Jahr 1996 öffnete das Museum Coswig auf dem historischen Gelände der einstigen Karrasburg seine Türen. Dieses Jubiläum wollen wir feiern und auch einmal auf die Geschichte des Museums blicken.

Bereits 1904 gründete sich der Verein für Volks- und Heimatkunde, der mit dem Aufbau einer Sammlung zu Coswigs Geschichte begann. In diesem reichlichen Jahrhundert wechselte die Sammlung mehrmals den Standort, bis sie 1957 schon ganz nahe an die Karrasburg heranrückte, als sie im früheren Stallgebäude des Rittergeschlechtes der Karrasse untergebracht wurde – heute das Gasthaus „Altes Museum“.

Seit der Museumseröffnung in der Karrasburg selbst wurden neben der Dauerausstellung zu Coswigs Geschichte 87 Sonderausstellungen gezeigt. Am Tag des Sommerfestes präsentieren wir die 88. – „IM FRIEDEWALD ... Mit dem Förster unterwegs“.

Wir laden alle herzlich zur Eröffnung der Sonderausstellung und dem 20. Geburtstag des Museums Karrasburg Coswig ein – mit Museumscafé, den „Magic Devils“, der Coswiger Artistenschule, der „Body Magic Show“, der Gruppe „Pressluft“ und Sigg Schulze (Solist der Gruppe Retroskop).

Liebe Kinder, natürlich seid ihr besonders herzlich zu unserem Sommerfest eingeladen. Unser Flattergespenst Cosimir führt euch mit einer spannenden Schatzsuche durch die ganze Karrasburg und begleitet euch durch die neue Sonderausstellung zum Thema Wald. Da gibt es viel zu entdecken und auszuprobieren! Waldfeeling hautnah erlebt ihr zum Beispiel auf dem Barfuß-Pfad. Hier dürft Ihr euch die Füße schmutzig machen, und beim großen Graffiti-Waldbild könnt ihr euch kreativ austoben.



Evelies Baumann
Karrasburg Museum Coswig

Bei sehr schlechtem Wetter im Rathausfoyer!



Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH
Karrasburg Museum Coswig
Karrasstraße 4 | 01640 Coswig
Tel.: 03523-66450 | museum@stadt.coswig.de
www.karrasburg.de

Buchlesung zu Leonhard Frank

Auf Initiative der Coswiger Bibliotheksleiterin, Sabine Buchwald, war Michael Henke, 1. Vorsitzender der Leonhard-Frank-Gesellschaft e.V. aus Berlin, am 21. Juni 2016 zu einer Lesung aus Leonhard Franks Roman „Die Räuberbande“ zu Gast in unserer Schule.

Er vermochte es, die Schüler der neunten Klassen mit seinem Vortrag über Leonhard Frank, seine Biografie und Werke zu begeistern. Besondere Aufmerksamkeit weckten die Schilderungen der schulischen und sonstigen Erziehung von Jugendlichen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Ge-

sichter der Schüler zeigten deutlich, dass sie im Stillen Vergleiche zu ihrem Leben zogen. Vielleicht schnitt die heutige Schule dabei gar nicht so schlecht ab?

Da es in Deutschland nur zwei Bildungseinrichtungen gibt, die den Namen Leonhard Franks tragen, ist die Gesellschaft an einer weiteren Zusammenarbeit mit uns interessiert. Es wird bestimmt nicht der letzte Besuch von Herrn Henke in Coswig gewesen sein.

Annette Küstner
Leonhard-Frank-Oberschule



Verkäuferlisten für den Kinderkleider- und Spielzeugmarkt Coswig

Der 34. Kinderkleider- und Spielzeugmarkt findet am 24.09.2016 von 8:30 bis 11:30 Uhr im Ev. Gemeindezentrum in Coswig statt.

Wir wollen Herbst- und Winterbekleidung, Babysachen, Kinderwagen, Kindersitze, Laufgitter, Hochstühle, Spielsachen für drinnen und draußen sowie Wintersportartikel anbieten. Wer etwas bei uns verkaufen möchte, braucht unbedingt eine Abgabeliste mit Kennbuchstaben. Am 31.08.2016 von 17:30 bis 18:00 Uhr werden die Kennbuchstaben und Abgabelisten im Foyer des ev. Gemeindezentrums vergeben. Bitte holen Sie die Listen persönlich ab. Eine telefonische Reservierung ist leider nicht möglich!

Weitere Informationen unter
www.ev-schule-coswig.de.

Alexandra Franke
Förderverein der Evangelischen
Schule Coswig e.V.

Seniorencafé

Alle Interessenten sind jeden zweiten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr herzlich in das Seniorencafé eingeladen; also wieder am 13. Juli 2016. Sie können sich mit anderen Seniorinnen und Senioren bei Kaffee und Kuchen austauschen.

Weitere Termine:
10. August und 14. September.

Achtung: Im Juli und August 2016 findet der Kaffeeklatsch aufgrund von Renovierungsarbeiten im Mehrgenerationenhaus im Mietertreff der WBV, Lindenauer Str. 29, statt.

Wir freuen uns auf Sie!

Beate Lindner
Mehrgenerationenhaus
„Alte Bibi“

Wie wollen wir im Alter leben? Ihre Meinung ist gefragt!

Wir möchten wissen, wie Sie im Alter leben möchten. Staatsministerin Klepsch möchte Sie gezielt ansprechen und Sie ermutigen, uns Ihre Meinung, Ihre Ideen und Ihre wichtigsten Bedürfnisse mitzuteilen. Sie können Fragebögen ausfüllen, Briefe schreiben, an Diskussionsrunden teilnehmen und mit der Ministerin direkt ins Gespräch kommen. Ob Sie Ihren Namen für weitere Gespräche angeben oder lieber anonym bleiben, entscheiden Sie. Wir sammeln Ihre Vorschläge, sichten diese und werten sie aus – möglichst auch konkret auf die Gemeinde und die Region zugeschnitten.

Sie möchten nicht öffentlich diskutieren, aber gern Ihre Meinung äußern? Kein Problem. Füllen Sie unseren Fragebogen aus und werfen Sie diesen in den „Fliegenden Briefkasten“ (vom 17. Juni bis 16. August 2016) im Bürgerbüro Ihres Rathauses.

Den Fragebogen erhalten Sie im Bürgerbüro oder unter: http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Fragebogen_barrierefrei.pdf

Bürgerbeauftragte Heike Köser
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Tel. (0351) 5645800
buengerbeauftragte@sms.sachsen.de

Die Ortsgruppe Spitzgrund der Volkssolidarität lädt ein

Die Ortsgruppe Spitzgrund lädt alle interessierten Senioren herzlich zum regelmäßigen Treff in die Meisop gGmbH ins Heim auf der Friedewaldstraße 10 ein. Jeden 3. Donnerstag im Monat, also wieder am 21. Juli, gibt es um 14:00 Uhr Gelegenheit zum Kaffeeklatsch im Park. Gäste aus der ganzen Stadt sind herzlich willkommen! Kosten: Eintritt sowie Kaffee und Kuchen.

Karin Schäfer
Ortsgruppe Spitzgrund
der Volkssolidarität

Unabhängige Parkinson-Gruppe

Am 21. Juli 2016, 16:00 – 17:00 Uhr spricht die Ergotherapeutin Frau Kehm in der advita-Niederlassung Weinböhl, Dresdner Str. 93, über therapeutische Ansätze zu bestimmten Krankheitsbildern und stellt Therapiebeispiele und Therapiematerialien zum Ausprobieren vor. Davor haben Sie von 14:00 bis 16:00 Uhr Gelegenheit, Ihr Können bei einem Spielenachmittag unter Beweis zu stellen. Der Treffpunkt ist die advita NL Weinböhl, Dresdner Str. 93.

Impressum

Coswiger Amtsblatt, 6. Jahrgang
Herausgeber: Große Kreisstadt Coswig
Verantwortlich für den amtlichen Teil
Oberbürgermeister Frank Neupold
E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de
Internet: www.coswig.de
Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c · 01665 Nieschütz
Tel. (0 35 25) 7 18 60 · Fax (0 35 25) 71 86 12
www.satztechnik-meissen.de
Verteilung
MVD
Auslage im Bürgerbüro des Rathauses
Download
http://www.coswig.de/service/idx_serv.htm
Auflage: 11.900
Anzeigenverwaltung
Satztechnik Meißen GmbH · Bernd Fiedler
Tel. (0 35 25) 71 86 33 · Fax (0 35 25) 71 86 10
Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint am 6. August 2016
Keine Gewähr für die Richtigkeit von Veranstaltungsterminen unter „Informationen“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.

Herzlichen Glückwunsch



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 95. Geburtstag

Johanna Prescha	14.07.1921
Ingeburg Müller	16.07.1921

zum 94. Geburtstag

Kurt Kettel	09.07.1922
Günter Dietze	19.07.1922

zum 93. Geburtstag

Elfriede Kunze	03.07.1923
Heinz Wünsche	24.07.1923
Ingeburg Siegel	30.07.1923

zum 92. Geburtstag

Werner Ullrich	26.07.1924
----------------	------------

zum 91. Geburtstag

Dr. Werner Baier	05.07.1925
------------------	------------

zum 90. Geburtstag

Elisabeth Kühne	11.07.1926
Elfriede Adamiec	12.07.1926
Erika Eichler	13.07.1926
Alfred Seibt	18.07.1926
Heinz Kuppe	19.07.1926
Dora Jähning	24.07.1926
Grete Halama	27.07.1926

zum 85. Geburtstag

Ruthild Madel	05.07.1931
Gunter Hundt	17.07.1931
Ingeburg Burde	18.07.1931
Horst Langner	20.07.1931
Ruth Scheibe	02.08.1931
Dolores Harzdorf	02.08.1931
Johanna Schröder	02.08.1931
Paul Herberg	04.08.1931

zum 80. Geburtstag

Brigitte Schulze	03.07.1936
Sigrid Schulze	03.07.1936
Irene Hesse	04.07.1936
Regina Riegner	06.07.1936
Marianne Berger	09.07.1936
Lisa Quoos	10.07.1936
Walfried Dußkewitz	11.07.1936
Agnes Böhm	13.07.1936
Eugen Fribus	16.07.1936
Manfred Zschoche	17.07.1936
Helga Richter	19.07.1936
Rosmarie Miesch	20.07.1936
Lothar Schirmer	23.07.1936
Karl Günter Weinbrecht	24.07.1936
Manfred Sattler	25.07.1936
Bernhard Gottfried	26.07.1936
Werner Riegner	26.07.1936
Brigitte Förster	29.07.1936
Marianne Lippert	02.08.1936
Rosmarie Sonntag	04.08.1936
Alma Richter	05.08.1936

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert



Selbstsicher, klar und einfühlbar – Mut zur eigenen Stärke

Sollen unsere privaten und beruflichen Beziehungen besser gelingen, geht es nicht darum, nett zu sein und eigene Interessen aufzugeben oder um einen Kampf um die besten Argumente und die höchste Schlagfertigkeit.

Erlernen Sie in diesem Einführungsseminar in die Kommunikation und Konfliktlö-

sung nach Dr. Rosenberg, wie Sie schwierige Situationen so meistern können, dass alle zufrieden sind!

Leitung: Gudrun Höntsch, Trainerin der Erwachsenenbildung
Kursgebühr: 10 EUR
Eine Anmeldung ist notwendig. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Frauen begrenzt.

5 x Dienstags, 18:00 – 21:00 Uhr, im Sozialamt, Hauptstraße 4, 01445 Radebeul
Dienstag, 23.08.2016

Dienstag, 30.08.2016
Dienstag, 13.09.2016
Dienstag, 20.09.2016
Dienstag, 27.09.2016

Gefördert durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration.

Angelika Gerhardt
Gleichstellungsbeauftragte
Tel.: (03523) 66711 (Mi. bis Fr.)
E-Mail: gerhardt@stadt.coswig.de

Harzer Showkristall für Nachwuchs-Artist Jonathan

Jonathan Hugk von der Artistenschule Coswig e.V. gehörte zu den 7 von 237 Bewerbern unterschiedlichsten Genres, die am 9. Juni am landesweiten Wettbewerb für junge Talente 2016 teilnehmen durften.

Trotz enormen Lampenfiebers meisterte Jonathan seine Stuhlbalance mit Bravour und errang gegen starke Konkurrenz den 2. Platz. Sein Schlusstrick, bei dem er sechs Stühle auf dem Kinn balancierte, wurde vom Publikum mit begeistertem Beifall aufgenommen.

Damit wurde die Trophäensammlung der Coswiger Artistenschule durch ein weiteres Exemplar des begehrten „Harzer Showkristall“ ergänzt.

Marcella Renner-Seliger
Vorstand Artistenschule Coswig e.V.



Eine indische Tanzgruppe im Kinderhaus

Aufregung im Kinderhaus: Eine Tanzgruppe aus Indien musiziert und tanzt mit uns und kann Henna-Tattoos aufmalen!

Sechs Frauen und ein Mann kommen in wunderschönen Kostümen in den Garten und bewegen sich anmutig zu orientalischer Musik. Der Begleiter erklärt uns die unterschiedlichen Handbewegungen. Einzelne Passagen dürfen wir gemeinsam tanzen. Dann ist die indische Gruppe wieder dran ... sie haben sich inzwischen umgezogen und erscheinen in neuen prächtigen Kleidern.

Alle begeistert, tanzen und bewegen wir

uns zur Musik, gestalten kleine Schmuckstücke mit den Frauen und lassen uns natürlich auch ein kleines Tattoo aufmalen.

Viel zu schnell ist der Vormittag vorbei. Wir verabschieden unsere Gäste mit der in Indien üblichen Verbeugung und winken dem Reisebus lange nach.

Katharina Langer
Christliches Kinderhaus
St. Martin



Sommerpause in der Börse

Vorverkaufsbüro in der Börse
1. bis 15 Juli 2016 geschlossen

Ausweich:

Online-Shop unter www.boerse-coswig.de
geöffnet!

SZ-Ticketshops Radebeul, Bahnhofstraße 18, oder Meißen, Niederauer Straße 43

Restaurant Börse

bis 10. Juli nur abends geöffnet
vom 11. Juli bis einschließlich 28. August
geschlossen

Kegelbahn, Hotel und Catering-Service
stehen Ihnen jedoch zur Verfügung!
Tel. 0162/1693455.

Thomas Kretschmer, Geschäftsführer



— Anzeigen —

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Anzeigenberatung

0 35 25 / 71 86 33

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von

Heinz Rosenau

23.3.1959 – 9.6.2016

In großer Liebe und Dankbarkeit:

seine Ehefrau Cornelia,
Verwandte und Freunde

Die stille Urnenbeisetzung findet am 8. Juli 2016,
13.30 Uhr, auf dem Heidefriedhof Dresden statt.



IN SCHWERER STUNDE – IHNEN UNSERE HILFE!



Tag & Nacht
0351/830 18 47

Familienunternehmen mit
fachgeprüften Bestattern

01445 Radebeul
Hermann-Ilgen-Straße 44
Pestalozzistraße 9

01640 Coswig
Johannesstraße 29 A

01689 Weinböhla
Hauptstraße 29

01157 Dresden
Meißner Landstraße 177

Helbig Bestattungen GmbH

Martin Opitz
Schindlerstraße 13
01689 Weinböhla
Tel. 035243-453289
mobil 0172-3788219
www.fliesen-opitz.com
info@fliesen-opitz.com



- Offizieller Schlüter-SystemHandwerker
- **Neu!** Schlüter-Liprotec LED für ihr Bad
- Fliesen, Mosaik, Naturstein, Großformat bis 3m



BESTATTUNGSWESEN

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 · 01640 Coswig · Telefon: 0 35 23 / 7 57 76

- Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- Überführung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets
- Erledigung der Formalitäten
- Tag- und Nacht-Bereitschaft
- Annoncenannahme

Jürgen Jockusch
STEINMETZMEISTER

- Grabdenkmale in guter Qualität und großer Auswahl
Preisgünstig und kurzfristig lieferbar!
- Fensterbänke und Treppenbeläge aus Naturstein

Friedensstraße 10 • 01689 Weinböhla
Tel./Fax: 03 52 43 / 3 65 88

Öffnungszeiten: Di und Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
Sa 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

**Elbgau-Immobilien-Boedecker –
25 Jahre Immobilienkompetenz in Coswig**

Sie wollen Ihr Haus verkaufen und suchen eine bedarfs- oder altersgerechte Wohnung, dann sind Sie bei uns herzlich willkommen. Wir werden Sie vorher **kostenfrei, umfassend beraten**, Wohnungsvorschläge unterbreiten und den **Wert Ihrer Immobilie kostenfrei bestimmen**. Nutzen Sie unsere langjährige Kompetenz, wir werden Sie nicht enttäuschen.

Telefon: 03523 72856 oder Telefon: 0172-3594343
Schillerstraße 27 · 01640 Coswig

bitte ausschneiden

**Der Spezialist für die professionelle
Vermittlung IHRER Immobilie**

- » Immobilienbewertung / Marktwertermittlung
- » kostenlose Beratung
- » professionelle Immobilienvermarktung
- » Erstellung von Energieausweisen



C.S. Immobilien · Am Ameisenhügel 3 · 01640 Coswig
Tel. 03523 / 531 931 5 · www.cs-immobilien24.de

IMMOBILIEN
BERATUNG · VERMIETUNG · VERKAUF

Wir suchen ständig Grundstücke, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser für vorgemerzte Interessenten.

**SK-Taxi-Service
Sandy Kretzschmann**

Tel.: 0 35 23 / 5 00 48
Fax: 0 35 23 / 53 40 94
www.sk-taxi.de



Großraumtaxen je 8 Sitzplätze
Krankenfahrten für alle Kassen
Fahrten zur Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie
Rollstuhlbeförderung sitzend

24-Stunden Taxiruf

01 72 / 6 19 0014

Unser nächster Verkauf



Freitag, 15. Juli 2016

– Jetzt wieder in der BÖRSE! –

Öffnungszeiten: 9 – 16 Uhr

+++ Alles zum halben Preis! +++

Ihr Michael Kefalas, Mode Nr. 1

EP:K&G media

ElectronicPartner

TV, SAT, HiFi, PC, Telecom, Hausgeräte, Reparaturservice



- Fachberatung
- Finanzierung
- GarantieService
- LieferService
- MontageService
- ComputerService
- ReparaturService

DAS NEUE FESTNETZ
MAGENTA EINS Vorteil bei uns sichern!

Coswig, Moritzburger Str. 29
Telefon 03523 847-47
www.kg-media.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 9-19 Uhr
Sa 9-13 Uhr

**Praxis für Podologie
& med. Fußpflege**

Carolin Wolf

Am Ringpark 1F · 01640 Coswig

Telefon: 0 35 23 / 5 35 67 77

“Visitenkarte” des Hauses!

Lieferung, Montage, Service
Briefkästen / Briefkastenanlagen



Kötitzer Straße 51, 01640 Coswig OT Kötitz
Mo bis Fr 9-18 Uhr, www.sicherheitstechnik-hoffmeister.de

☎ **0 35 23. 7 88 26** • 📠 **0 35 23. 7 88 27**

24 h Schließdienst ☎ 0172 / 5 52 89 30



Meisterbetrieb
seit 1914



Schirmer Gartenträume Weinböhla

- ❖ Gartengestaltung
- ❖ Bewässerungsanlagen
- ❖ Wegebau
- ❖ Pflasterarbeiten
- ❖ Terrassen
- ❖ und vieles mehr ...
- ❖ Rollrasen
- ❖ Schwimmteiche
- ❖ Bepflanzungen
- ❖ Sichtschutz
- ❖ Zaunbau
- ❖ Gartenhäuser

Info: www.schirmer-garten.de
Mobil: 0151 / 67 22 88 96
Mail: schirmer-garten@t-online.de

**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**





Auch wir, die Autowäsche Schanze auf der Hohensteinstraße 69 in Coswig, haben eine Lack schonende Schaumstoff-Waschanlage. **Probieren Sie selbst.** Mit bester Benotung vom ADAC getestet!

Autowäsche Schanze
Hohensteinstraße 69 · Coswig · Telefon 03523-73949

Hoch- und Tiefbau GmbH

Thomas Gola
Handwerksmeister
Auerstraße 4 a, 01640 Coswig
Tel. 0172/3460528, Fax 035243/477185

- Tiefbau
- Kanalbau
- Abriss
- Baggerarbeiten
- Maurer-, Putz-, Fassadenarbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Bausanierung
- Vollwärmeschutz
- Trockenbau
- Trockenlegung u. Abdichtung
- Pflasterbau
- Erdbau
- Galabau



TEICHMANN-RECYCLING OHG
Erfasst. Sortiert. Verwertet.

- **Container-Dienst**
Absetzcontainer-Abroller von 1,5 m³ bis 24 m³
Kleinfahrzeug mit Absetzcontainer von 1,5 m³ bis 7 m³
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch - Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas und Schrott - Schrottcontainer kostenlos
- Abholung von Möbel-Einzelstücken
- Brennarbeiten bei Schrottdemontage
- Ankauf von Bunimetall und Kabelschrott
- **Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften und Altkleider**

Industriestraße 23 · 01640 Coswig
Telefon 035 23 / 7 43 61 · Fax 797 09
www.teichmann-recycling.de

Mo. - Fr. 7 - 12 und 13 - 18 Uhr · Sa. 8 - 12 Uhr



HARZBECKER
Umzüge & Beräumung



- Haushaltsauflösungen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Küchen- und Möbelmontagen
- Grundstücksberäumung
- Fachbetrieb für Asbestentsorgung

NEU: Kötzschenbrodaer Str. 6F
01640 Coswig
Telefon 03523 60151
Telefax 03523 60151
Mobil 0172 3660138

Kötitzer Bierstube

gemütliche Einkehr in der Nähe des Elberadweges
Montag – Samstag
17.00–21.00 Uhr

- Kleine Gaststube mit 20 Plätzen und kleinem Biergarten ·
- Meißner Schwerter Pils und Afra Dunkel ·
- kleines Imbißangebot ·

auf der Naundorfer Straße 57 in 01640 Coswig

STADTWERKE elbtal

Kreativität macht die Welt bunt.

Wir beglückwünschen die Sieger des Nachwuchswettbewerbes der Stadtwerke Elbtal:

die Theatergruppe „immerdieselben“ aus Sörnewitz und das Ökumenische Kinderhaus Radebeul.

Stadtwerke Elbtal GmbH
Kostenfreies Service-Telefon 0800 7702651
Neubrunnstraße 8 · 01445 Radebeul
www.stadtwerke-elbtal.de



Frau Sabine Kralacek von der Theatergruppe „immerdieselben“ aus Sörnewitz und der Coswiger Oberbürgermeister Frank Neupold.

WIR GEHEN IN DIE VERLÄNGERUNG!



10 € GESCHENK

FÜR JEDES

EM-SPEZIAL

DEUTSCHE EM-TOR!

¹⁾ Gültig ab einem Einkauf von 500 € während des EM-Zeitraums - inklusive Eifmeier schließen. Der Betrag wird nachträglich vom Gesamtpreis abgezogen. Keine Barauszahlung möglich. Gilt nur bei Neuaufträgen/Neuplanungen. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Ausgenommen alle Angebote aus unseren Prospekten und Anzeigen sowie die Marken Stressless, Miele, Tempur Sachsenkitchen, Activeino, Haba und Artikel aus dem Onlineshop. Gültig bis zum Ende der Fußball-EM.

EXTRA-EM-RABATT ²⁾

bis zu **50%** auf frei geplante Küchen!

²⁾ Gilt nur bei Neuaufträgen/Neuplanungen. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Ausgenommen alle Angebote aus unseren Prospekten und Anzeigen sowie die Marken Stressless, Miele, Tempur Sachsenkitchen, Activeino, Haba und Artikel aus dem Onlineshop. Gültig bis zum Ende der Fußball-EM.



EXTRA-EM-RABATT ³⁾

bis zu **20%** auf Möbel NEU-Bestellungen

³⁾ Gilt nur bei Neuaufträgen. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Ausgenommen alle Angebote aus unseren Prospekten und Anzeigen sowie die Marken Stressless, Miele, Tempur Sachsenkitchen, Activeino, Haba und Artikel aus dem Onlineshop. Gültig bis zum Ende der Fußball-EM.



10 € für jedes deutsche EM-TOR! ¹⁾

Geld sparen, zu Hülsbusch fahren



Ehrlichtweg 3-9
01689 Weinböhla
Tel. 035243/3380
info@huelsbusch.com

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo.-Fr: 10.00 bis 19.00 Uhr
Sa.: 9.00 bis 16.00 Uhr

www.huelsbusch.com



Gültig bis zum Ende der Fußball-EM.